

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0700/2026

**Abteilung:** Bauverwaltung und Immobilien

**Bearbeiter/in:** Lübge, Bianka

**Haushaltswirksamkeit:**

nein

ja, bei

Produkt:

Investitionskosten:

nein

ja

Betrag:

Drittmittel:

nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt:

nein

ja

Betrag:

Im laufenden Haushalt eingeplant:

nein

ja

Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Haupt-, Stiftungs- und Digitalisierungsausschuss	23.04.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	20.05.2026	öffentlich	Beschlussfassung

**Betreff: Änderung der Parkgebührensatzung der Stadt Speyer - Streichung des Parkplatzes „Bademaxx,, aus der öffentlichen Parkraumbewirtschaftung**

## **Beschlussempfehlung:**

Der Haupt-, Stiftungs- und Digitalisierungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Parkplatz, Bademaxx, aus der Parkgebührensatzung der Stadt Speyer in der Fassung vom 11.04.2025 zu streichen und die Verwaltung zu beauftragen die Satzung entsprechend zu ändern und die Veröffentlichung im Amtsblatt zu veranlassen.

Artikel I: Die Parkgebührensatzung der Stadt Speyer wird in „§ 3 Tarifzonen“ wie folgt geändert:  
Der Parkplatz „Bademaxx“ wird aus der Parkgebührensatzung (Tarifzone C) ersatzlos gestrichen.

Artikel II: Die Änderung tritt zum 01.06.2026 in Kraft.

## **Begründung:**

Im Rahmen des Gespräches am 15.05.2025 zwischen der Stadtwerke Speyer GmbH (SWS), der Verkehrsbetriebe Speyer GmbH (VBS) und der Stadt Speyer bezüglich der Bewirtschaftung des Parkplatzes, Bademaxx, wurde die Stadt Speyer angefragt, ob die Straßenverkehrsbehörde diesen Parkplatz ordnungsrechtlich überwachen kann.

Da sich dieser Parkplatz im privaten Eigentum der SWS GmbH befindet, ist eine Parkraumüberwachung durch die Stadt Speyer aus gesetzlichen Gründen unzulässig. Private Flächen können nicht öffentlich gewidmet werden; eine solche Widmung ist jedoch zwingende Voraussetzung für eine ordnungsrechtliche Parkraumüberwachung durch die Stadt Speyer.

Im weiteren Verlauf wurde festgestellt, dass der betreffende Parkplatz bislang in der städtischen Parkgebührensatzung aufgeführt ist. Da die Erhebung von Parkgebühren gemäß § 6a Abs. 6 StVG in Verbindung mit den landesrechtlichen Vorschriften nur auf öffentlichen oder der Stadt dauerhaft zur Verfügung stehenden Flächen zulässig ist, besteht für diesen Parkplatz keine rechtliche Grundlage mehr.

**Monetäre Auswirkungen** der Neufassung der Parkgebührensatzung: keine

**Weiteres Vorgehen:**

Die geänderte Satzung wird im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht.

**Anlagen:**

- Entwurf der Parkgebührensatzung (vom 21.12.2012 in der Fassung vom 11.04.2025 mit Änderung zum 01.06.2026)

***Hinweis:***

*Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buengerinfo2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.*